



Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Weidner
-----------------------------	---------------------------------------

Beratung Marktgemeinderat	Datum 16.09.2024	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff
Bürgerantrag "Sicherer Schulweg" OT Wachendorf

Anlagen:
1_20240806_Bürgerantrag sicherer Schulweg

Sachverhalt:

Dem Markt Cadolzburg liegt ein Bürgerantrag vor. Der Bürgerantrag nennt sich „Bürgerantrag sicherer Schulweg / Weg zum Kindergarten und Hort in Wachendorf/Egersdorf“.

Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Bürgerantrag regelt der Art. 18 b der Bayerischen Gemeindeordnung (GO).

Zunächst muss sich der Inhalt des Bürgerantrags um eine gemeindliche Angelegenheit handeln und darf keine Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist. Dies trifft zu. Es wurden diesbezüglich vorher keine Bürgeranträge gestellt und auch die gemeindliche Angelegenheit kann bestätigt werden.

Der Antrag muss eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Auch das ist im vorliegenden Fall gegeben.

Der Bürgerantrag muss von 1 % der Gemeindeglieder unterschrieben sein. Gemeindeglieder sind lt. statistischem Bundesamt im Marktgebiet 11.312 (zum Stichtag 31.12.2023). Dies entspräche 114 Unterschriften. Unterschreiben darf jedoch nur der, der auch Gemeindeglieder im Sinne des Art 15 Abs. 2 GO ist. Dieser Personenkreis ermittelt sich über Art. 1 Abs. 1 des Gemeinde Landkreis Wahlgesetzes (GLKrWG). Diese sind: Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger, haben das 18. Lebensjahr vollendet, halten sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen auf und sind nicht nach Art. 2 (Nichtbesitz des Wahlrechts durch Richterspruch) vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Richtigkeit der Unterschriftsberechtigung erfolgte durch die Prüfung des Einwohnermeldeamtes des Marktes Cadolzburg. Von den 617 abgegebenen Unterschriften waren 579 gültig. Mit einer Gesamtanzahl der gültigen Unterschriften von 579 ist auch die Voraussetzung von den mindestens vorgeschriebenen 114 Unterschriften erfüllt.

Nach Prüfung und Auffassung der Verwaltung kann die Zulässigkeit des Bürgerantrags bestätigt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Zulässigkeit des Bürgerantrags.